



HESSISCHER LANDTAG

16. 06. 2015

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung

A. Problem

Anlagen zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie sind seit 1. Januar 1997 im Außenbereich unbeschränkt privilegiert; mit der Gesetzesänderung reagierte der Gesetzgeber auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Juni 1994, wonach Windkraftanlagen im Außenbereich nicht von anderen Privilegierungstatbeständen erfasst sind.

Die technischen Vorgaben und die Anzahl der Anlagen für Windkraftanlagen haben sich seitdem grundlegend geändert. Waren bis Ende der 90er-Jahre noch Anlagen mit einer Gesamthöhe bis zu 100 m gängig, so beträgt die Gesamthöhe der aktuellen Generation ca. 200 m.

Die Gesamthöhe einer Anlage ist - insbesondere auch im Hinblick auf die als bedrängend empfundene Wirkung - von entscheidender Bedeutung für die Akzeptanz und den Schutz der Menschen vor den Auswirkungen der Windkraft.

Erfahrungsgemäß hängt die Zustimmung für die Windkraft bei den betroffenen Anliegern in erster Linie sowohl von der Höhe als auch von der Entfernung der jeweiligen Windenergieanlage ab. Es bietet sich daher zur Vermeidung städtebaulicher Spannungen an, diese beiden Parameter bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu beachten. Je höher die Anlage ist, umso größer sollte der Abstand zur Wohnbebauung sein.

Auf Bundesebene wurde deshalb im Baugesetzbuch die Möglichkeit für die Länder geschaffen, entsprechende gesetzliche Rahmenbedingungen zu festzulegen. Diese Ermächtigung ist am 1. August 2014 in Kraft getreten.

B. Lösung

Das Land Hessen macht von der durch die Länderöffnungsklausel eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, höhenbezogene Mindestabstände zur Wohnbebauung als Voraussetzung für eine Privilegierung vorzusehen.

C. Alternativen

Verzicht auf das Gesetz und damit einhergehend der weiter unkontrollierte Zubau von Windkraft in Hessen ohne Rücksicht auf einen angemessenen Abstand der Anlagen zur Wohnbebauung.

D. Finanzielle und bilanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung der Hessischen Bauordnung**

Vom

Artikel 1

Die Hessische Bauordnung (HBO) vom 15. Januar 2011 (GVBl. I 2011 S. 46, 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Fünften Teil "Bauaufsichtsbehörden und Verwaltungsverfahren" wird ein neuer Sechster Teil mit dem Titel "Ausführungsbestimmungen zum Baugesetzbuch" eingefügt.
 - b) Im neuen "Sechsten Teil" werden die neuen §§ 76a mit der Überschrift "Windenergie" und 76b mit der Überschrift "Übergangsregelung" eingefügt.
 - c) Der bisherige Sechste Teil "Übergangs- und Schlussvorschriften" wird zum Siebten Teil.
2. § 76a erhält folgende Fassung:

**"§ 76a
Windenergie**

(1) § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB findet auf Vorgaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand vom Zehnfachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) - sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind - und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten.

(2) Höhe im Sinn des Abs. 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors. Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude, das im jeweiligen Gebiet im Sinn des Abs. 1 zulässigerweise errichtet wurde bzw. errichtet werden kann.

(3) Soll auf einem gemeindefreien Gebiet ein Vorhaben nach Abs. 1 errichtet werden und würde der in Abs. 1 beschriebene Mindestabstand auch entsprechende Wohngebäude auf dem Gebiet einer Nachbargemeinde einschließen, gilt hinsichtlich dieser Gebäude der Schutz des Abs. 1 und 2, solange und soweit die Gemeinde nichts anderes in einem ortsüblich bekannt gemachten Beschluss feststellt."

3. § 76b erhält folgende Fassung:

**"§ 76b
Übergangsregelung**

Soweit vor Ablauf des 30. Juni 2015 bei der zuständigen Behörde ein vollständiger Antrag auf Genehmigung von Anlagen zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie eingegangen ist, findet § 76a keine Anwendung."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Bei der Planung von Windkraftanlagen gilt es, sehr viele unterschiedliche Interessen zu berücksichtigen. Die technische Entwicklung der Anlagen hat diese in den vergangenen Jahrzehnten vor allem sehr viel größer werden lassen. In der Regel sind neue Windkraftanlagen heute mehr als 200 m hoch und haben daher massive Auswirkungen auf Bürger, Natur und Kulturlandschaft. Bis zur Jahrtausendwende waren Windenergieanlagen mit Nabenhöhen von 70 m und Rotoren mit einem Durchmesser von unter 60 m und somit einer Gesamthöhe von unter 100 m marktüblich. Die bisherigen gesetzlichen Regelungen zur Privilegierung von Windkraft im Außenbereich sind jedoch nicht an die wachsenden Anlagen angepasst worden. So ist es aber gerade die Höhe, die den Bedrängungseffekt für die Menschen ausmacht. Es ist daher nur folgerichtig, wenn der Gesetzgeber entsprechend reagiert und die Gesamthöhe der Anlagen zum Gradmesser der Abstandsregelung macht.

Durch den großzügig bemessenen Regel-Mindestabstand sorgt der Gesetzgeber für einen Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen der Anwohner und dem Bau von Windkraftanlagen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Zu Nr. 1 a, b, c

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen der Inhaltsübersicht.

Zu Nr. 2

Mit der Regelung des neuen § 76a Abs. 1 HBO wird von der Befugnis des § 249 Abs. 3 Satz 1 BauGB Gebrauch gemacht. Sie stellt das Kernstück der Neuregelung dar, nämlich die Entprivilegierung von Windkraftanlagen, die den Mindestabstand von 10 H zu den aufgeführten Wohngebäuden nicht einhalten. Dies hat zur Folge, dass Windkraftanlagen, die in einem geringeren Abstand errichtet werden sollen, nicht mehr als privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, sondern als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu qualifizieren sind. Diese können nur dann zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB wird die Errichtung von entprivilegierten Windkraftanlagen regelmäßig eine Bauleitplanung erforderlich machen, § 1 Abs. 3 BauGB.

Vom Schutzbereich erfasst werden Gebiete, die regelmäßig im Kontext einer geordneten städtebaulichen Entwicklung stehen.

Dabei werden im Rahmen der §§ 30, 34 BauGB solche Gebiete vom Schutzbereich der Norm erfasst, in denen Wohngebäude nach der Baunutzungsverordnung nicht nur ausnahmsweise zulässig sind. Hierdurch werden diese Wohngebäude nämlich einem verstärkten Schutz unterstellt - vgl. etwa die Regelungen der TA Lärm bzw. die immissionschutzrechtlichen Abstandsvorgaben für Windkraftanlagen.

Die Einbeziehung von Wohngebäuden im Bereich von Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB beruht zudem darauf, dass es sich hier um den geschützten Gebieten vergleichbare Flächen mit verstärkter Wohnbebauung handelt.

Mit dem Begriff "Wohngebäude" im Sinn des § 76a Abs. 1 und 2 HBO wird grundsätzlich an die Begriffsgebung der Baunutzungsverordnung angeknüpft. Bereits aus § 249 Abs. 3 Satz 1 BauGB ergibt sich, dass es sich nur um zulässige bauliche Nutzungen handeln kann. Erforderlich ist daher, dass die Gebäude zulässigerweise zu Wohnzwecken errichtet wurden bzw. werden können. Dabei werden auch Gebäude erfasst, die nur teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden.

Der Landesgesetzgeber ist nicht verpflichtet, die Privilegierung im Wesentlichen aufrecht zu erhalten. Es besteht auch keine Verpflichtung, der Windenergie möglichst viel Raum einzuräumen.

Die höhenbezogene Abstandsregelung muss "*angemessen*" sein, d.h. dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen. Zu diesem Zweck will das Gesetz einen gerechten Ausgleich beim Schutz von Natur und Landschaftsbild sowie vor optisch erdrückender Wirkung ermöglichen.

In der Gesamtschau dieser Belange erweist sich der Faktor 10 als angemessen.

In § 76a Abs. 2 HBO wird definiert, was unter "Höhe" und "Abstand" zu verstehen ist. Dies dient der Rechtssicherheit und -klarheit. Unter Nabenhöhe im Sinn des § 76 Abs. 2 Satz 1 HBO ist dabei die Höhe der Achse zu verstehen, um den sich die Flügel des Rotors drehen. Durch Addition der Rotorblattlänge und der Nabenhöhe ergibt sich die Gesamthöhe der Windenergieanlage.

§ 76a Abs. 3 HBO legt die Regelung für gemeindefreie Gebiete in Hessen fest. Davon gibt es insgesamt vier Gebiete, die durchaus in windträchtigen Bereichen liegen. Für diese Gebiete können zwar keine Bebauungspläne errichtet werden. Dennoch soll die Abstandsregelung auch dort gelten, was durch das Zustimmungserfordernis der betroffenen Gemeinden sichergestellt wird.

Für unbebaute Flächen wird im Zusammenhang mit Bebauungsplänen als Bezugspunkt die Grenzen der überbaubaren Grundstücksflächen empfohlen, im Innenbereich gem. § 34 BauGB der Rand der Fläche, die an den Außenbereich grenzt.

Zu Nr. 3

Aus verfassungsrechtlichen Gründen (Schutz des Eigentumsrechts) soll den bisher im Vertrauen auf die gültige Rechtslage getätigten Investitionen Schutz gewährt werden. Daher wird in § 76b HBO eine Übergangsregelung eingeführt. Grundsätzlich gilt, dass Verfahren, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen werden, nach der bisherigen Rechtslage zu entscheiden sind. Wird ein Genehmigungsverfahren nach dem Inkrafttreten abgeschlossen, ist die neue Rechtslage der Entscheidung zugrunde zu legen. Nach der Stichtagsregelung findet jedoch die bisherige Rechtslage auch nach Inkrafttreten des Gesetzes weiterhin Anwendung, sofern vor Ablauf des 30. Juni 2015 ein vollständiger Antrag (vgl. dazu § 9 BImSchV) auf bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung gestellt worden ist. Für danach eingereichte Anträge ist davon auszugehen, dass der Antragsteller Kenntnis von der geplanten Gesetzesänderung hat. Altanlagen genießen Bestandsschutz.

Zu Art. 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden, 16. Juni 2015

Der Fraktionsvorsitzende:
Rentsch